

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,  
Kreissynodalvorstände, Presbyterien,  
Ämter, Schulen und Einrichtungen der EKvW

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung,  
Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		214.21	10.08.2020

### Rundschreiben Nr. 28/2020

#### Kirchenasyl – Rundschreiben Nr. 20/2020

**hier: Änderung der Praxis des Bundesamtes für Flüchtlinge (BAMF) bei Aussetzungen nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Dienststelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU erhielten wir am 05.08.2020 die Mitteilung, dass das **BAMF bei Personen ohne anhängiges Klageverfahren die Haltung aufgeben hat, dass** bei der Anwendung des § 80 Abs. 4 VwGO i. Verb. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO („Corona-Aussetzung“) **die Überstellungsfrist wieder neu zu laufen beginnt, sobald die Aussetzung der sofortigen Vollziehung wieder aufgehoben ist.**

Bei diesen Verfahren bleibt es nunmehr bei der **ursprünglich festgesetzten Überstellungsfrist**. Bei Ablauf dieser Überstellungsfrist werden die Personen in das nationale Asylverfahren übernommen (sog. Selbsteintritt).

Das BAMF hat sich in seiner Mitteilung nicht geäußert, ob die Übernahme in das nationale Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag erfolgt. Wir empfehlen daher sicherheitshalber, in den entsprechenden Fällen unter Hinweis auf den eingetretenen Fristablauf und die o. g. Mitteilung **um die Übernahme in das nationale Verfahren zu bitten, um das Kirchenasyl beenden zu können.**

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez.  
Dr. Thomas Heinrich  
Landeskirchenrat